



Eingangsvermerk:	Antragsnummer:
------------------	----------------

Antrag
 Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit
 verminderter Keimfähigkeit gemäß §§ 12 Abs. 3, 33 Abs. 5 Saatgutverordnung (SaatV)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 23 Pflanzenschutz und Saatgut Naumburger Straße 98 07743 Jena aner kennungsstelle@tllr.thueringen.de	1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller (Stempel oder Anschrift):
---	---

2.	Angaben zur Ausgangspartie:
2.1	Fruchtart : _____
2.2	Sorte : _____
2.3	Kategorie : _____
2.4	Anerkennungsnummer : _____
2.5	Gewicht der Partie (dt) : _____

3. Erklärung des Antragstellers

Wir versichern die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Saatgutes.
 Wir bestätigen hiermit, dass der Sortenschutzinhaber bzw. Anmelder des Vermehrungs-
 vorhabens der Auflage der „Verminderten Keimfähigkeit“ zugestimmt hat.

Ort	Datum	Stempel/Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Anerkennungsstelle (Auszufüllen von der Anerkennungsstelle)

Die Genehmigung zur Wiederverschließung wird antragsgemäß erteilt/abgelehnt.

Das Inverkehrbringen des Saatgutes ist an folgende Auflagen gebunden:

- Das Saatgut darf nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
- Das Etikett ist mit dem Aufdruck „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“ zu versehen,
- auf einem Zusatzetikett sind Name und Anschrift des Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit mitzuteilen.

Zusammen mit dieser Genehmigung wird der Pflanzenpass/Plant Passport ausgestellt. Es wird gestattet, den ausgestellten Pflanzenpass auf das Saat- bzw. Pflanzgutetikett zu übertragen. Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2313 sind zu beachten.

Ort	Datum	Stempel/Unterschrift der Anerkennungsstelle